



Zur Schadensersatzpflicht eines Insolvenzverwalters gegenüber einer Berufsgenossenschaft wegen pflichtwidriger Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten.

§ 61 InsO

Urteil des LG Hamburg vom 10.07.2007 – 303 O 263/06 –

Streitig war der Schadensersatzanspruch einer BG gegen einen Insolvenzverwalter wegen pflichtwidriger Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten nach § 61 InsO. Das LG hat den Ersatzanspruch bejaht. Der Beklagte habe durch sein Verhalten Masseverbindlichkeiten begründet, die von der Masse nicht hätten erfüllt werden können.

Seine Pflichten habe er dadurch verletzt, dass er Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ohne Freistellung weiterbeschäftigt habe ohne Sicherstellung der dadurch anfallenden Unfallversicherungsbeiträge. Die Pflichtverletzung sei auch schuldhaft geschehen, da dem Beklagten hätte bekannt sein müssen, dass zum einen bei Weiterbeschäftigung - statt Freistellung - UV-Beiträge anfallen würden und zum anderen die BG mit ihren Beitragsansprüchen ausfallen würde, wenn er die erforderlichen Mittel nicht aus der Masse bereithielte.

Das **Landgericht Hamburg** hat mit **Urteil vom 10.07.2007 – 303 O 263/06 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand:

Die Klägerin verfolgt Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten aufgrund seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter über das Vermögen der [REDACTED] (im Folgenden nur noch: GmbH). Sie wirft ihm die pflichtwidrige Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten vor.

Bei der GmbH handelte es sich um ein Bauunternehmen im Bereich Hochbau. Der Beklagte war zunächst vorläufiger Insolvenzverwalter und wurde dann am 01.04.03 bei Verfahrenseröffnung zum Insolvenzverwalter bestimmt. Zu dieser Zeit waren bei der GmbH noch ca. 20 Arbeitnehmer beschäftigt, die bei der Klägerin als gesetzliche Unfallkasse unfallversichert waren.

Der Beklagte hat nach seiner Bestellung zum Insolvenzverwalter die Arbeitsverträge gekündigt, die Arbeitnehmer jedoch nicht freigestellt. Am 26. Mai 2003 forderte die Klägerin den Beklagten auf, die Meldungen zur Berufsgenossenschaft vorzunehmen (K1). Am 18.06.03 erklärte der Beklagte, der Geschäftsbetrieb würde zum 31.07.03 eingestellt. Am 23.12.03 übermittelte er der Klägerin die Lohnnachweise für die Zeit 01.04.03 bis zur Einstellung des Geschäftsbetriebes am 31.08.03 (K 2).

Die Beklagte erließ am 16.01.04 einen Beitragsabfindungsbescheid in Höhe von 10.757,68€, zog einen Guthabensbetrag der GmbH in Höhe von 814,06€ ab und verlangte die Begleichung der offenen Restforderung von 9.943,62€ bis zum 15.02.04 (K3).



Am 30.03.2004 erklärte der Beklagte, zur Zahlung nicht in der Lage zu sein und verwies auf § 208 InsO (K 4). Am 21.06.05 legte der Beklagte seinen Schlussbericht vor (K6) und regte die Einstellung des Verfahrens gemäß § 207 InsO an (K 5). Das Insolvenzgericht folgte dieser Anregung am 20.12.05 (K 7).

Die Forderung der Klägerin wurde im Insolvenzverfahren nicht bedient. Am 22.11.05 forderte sie über ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten den Beklagten sowohl persönlich als auch als Insolvenzverwalter über das Vermögen der GmbH erfolglos auf, die offene Hauptforderung bis zum 30.11.05 zu leisten (K 8).

Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch auf §§ 60, 61 InsO, §§ 280II, 286, 288 III BGB iVm §24 I SGB IV.

Der Beklagte habe Masseverbindlichkeiten begründet, als er die Arbeitnehmer weiter beschäftigte. Er hätte die Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung vermeiden können, wenn er die Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt hätte, vgl. § 2 I SGB VII, habe damit eine mögliche Rechtshandlung bewusst unterlassen und so die hier streitige Masseverbindlichkeit begründet. Er habe sich für die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer entschieden. Er habe daher die Erfüllung der Sozialversicherungsbeiträge sicherstellen müssen. Dies habe er pflichtwidrig unterlassen.

Als vorläufiger Insolvenzverwalter habe er das Unternehmen schon ausreichend kennen gelernt, um sofort mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beurteilen zu können, ob eine Freistellung der Arbeitnehmer möglich oder aber ihre Arbeitskraft noch benötigt wurde.

Die Klägerin verlangt die Begleichung der offenen Beitragsforderung	9.943,62€
Sowie Erstattung der Hälfte der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren	631,80€

	10.575,42€

Der Kläger beantragt,

wie zugesprochen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.



Er vertritt die Rechtsauffassung, er habe die Masseverbindlichkeit nicht durch eine eigene Rechtshandlung begründet. Er habe den Arbeitnehmern die Verträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist habe er die Entstehung der Unfallversicherungsbeiträge nicht verhindern können (§ 113 II InsO). Sie seien zwingend und automatisch angefallen. Er habe die Entstehung der Verbindlichkeit auch ebenso wenig erkennen können wie den Umstand, dass sie aus der Masse zu begleichen sein werden und die Masse unzulänglich sein werde (§ 61 S.2 InsO).

Ein Verschulden des Beklagten scheidet ebenfalls aus. Bereits zum 01.01.04 – und damit vor Erlass des Beitragsbescheides – habe der vorhandene Massebestand nicht mehr ausgereicht um alle Masseverbindlichkeiten zu erfüllen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beklagte bestritten, dass eine Freistellung wesentlicher Teile der Arbeitnehmer möglich gewesen wäre.

Schließlich sei der Klägerin auch kein Schaden erstanden. Nach den §§ 60,61 InsO sei lediglich das negative Interesse zu ersetzen. D.h. die Klägerin ist so zu stellen, wie sie stünde, wenn sich der Beklagte pflichtgemäß verhalten hätte. In diesem Falle hätte er – nach eigener Auffassung der Klägerin – die Arbeitnehmer freigestellt und die Beklagte hätte die Beiträge ebenso wenig erhalten. Sie stünde daher nicht anders da, als jetzt. Wenn die Klägerin die Leistung der Beiträge fordere, mache sie ein positives Erfüllungsinteresse geltend. Den Ersatz eines solchen Schadens sähe die Haftung des Insolvenzverwalters jedoch nicht vor.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in voller Höhe begründet.

- I) Die Klägerin hat einen Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten aus § 61 In-



sO.

Der Beklagte hat durch sein Verhalten Masseverbindlichkeiten begründet, die von der Masse nicht erfüllt werden konnten. Hierdurch ist der Klägerin ein Schaden entstanden.

Durch die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer bis zum Ende der Kündigungsfrist sind Masseverbindlichkeiten in der geltend gemachten (nicht bestrittenen) Höhe begründet worden.

Diese Verbindlichkeiten beruhen kausal auf einer Rechtshandlung des Beklagten. Der Beklagte hätte die Entstehung dieser Verbindlichkeiten verhindern können, indem er die Arbeitnehmer freistellt. Mit der Freistellung entfällt zwar nicht die Verpflichtung, die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge zu bedienen. Die Unfallversicherungsbeiträge entfallen jedoch in dem Moment der Freistellung (MüKo /Brandes, InsO § 60, 61 Rn 87; BSG ZIP 1981, 1106). Sie entstehen damit entgegen der Auffassung des Beklagten nicht zwingend und automatisch bis zum Ablauf der Kündigungsfristen. Die Entstehung der Verbindlichkeiten ist somit kausal auf dem Beklagten zuzurechnende rechtserhebliche Entscheidungen zurück zu führen, nämlich die Entscheidung zur Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ohne Freistellung und die Entscheidung, dies ohne Sicherstellung der nötigen Mittel zur Beitragsleistung zu tun.

Dem Beklagten ist insoweit auch schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen.

Ihm musste bekannt sein, dass die Klägerin mit ihren Beitragsforderungen ausfallen würde, wenn er die erforderlichen Mittel aus der Masse nicht würde bereitstellen können. Seinen Einwand, er habe die Masseunzulänglichkeit zu diesem Zeitpunkt nicht erkennen können, hat der Beklagte, trotz entsprechender Hinweise des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung, nicht schlüssig substantiiert, so dass er als unbeachtlich zu behandeln ist.

Ihm musste ferner als sachkundiger Insolvenzverwalter bewusst sein, dass durch die Weiterbeschäftigung (statt Freistellung) die Unfallversicherungsbeiträge weiterhin anfallen würden. Er hat zwar vorgetragen, dies sei ihm nicht erkennbar gewe-



sen. Dieser Umstand und auch die Höhe der anfallenden Beiträge ist den für die Insolvenzverwaltertätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Regelungen des SGB und der dazu bereits 1981 ergangenen Rechtsprechung (s.o.), die dem Beklagten bei ordnungsgemäßer Pflichtenausübung bekannt sein müssten, jedoch zu entnehmen. Es läge insoweit allenfalls ein vermeidbarer (fahrlässiger) Irrtum des Beklagten über seine Insolvenzverwalteraufgaben vor, der sein Verschulden nicht ausschließen könnte. Gemäß § 60 I S. 2 InsO hat der Beklagte für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

Schließlich ist der Klägerin durch das Verhalten des Beklagten auch ein Schaden entstanden. Sie ist mit ihrer Beitragsforderung ausgefallen. Hätte der Beklagte die nötigen Mittel zur Begleichung der Unfallversicherungsbeiträge bereitgestellt, wie es seine Pflicht als Insolvenzverwalter gewesen wäre, wenn er sich gegen eine Freistellung der Arbeitnehmer entscheidet, wäre dieser Vermögensausfall bei der Klägerin nicht eingetreten.

Zutreffend ist zwar, dass die Klägerin nach § 61 InsO nur Schadenersatz für ihr negatives Interesse verlangen kann. Sie ist also nur so zu stellen, wie sie stünde, wenn der Beklagte sich pflichtgemäß verhalten hätte. Etwas anderes verlangt die Klägerin hier aber auch nicht. Hätte der Beklagte sich pflichtgemäß verhalten, hätte er für die Sicherstellung der Mittel zur Abführung der Unfallversicherung Sorge tragen müssen und die Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen müssen. In diesem Falle wäre bei der Klägerin die geltend gemachte Vermögensschaden nicht eingetreten. Maßgebliche Pflichtverletzung des Beklagten für den Schaden ist nicht die unterlassene Freistellung der Arbeitnehmer (ob diese möglich war oder nicht entzieht sich der Beurteilung der Klägerin und (mangels substantiierten Vortrages des Beklagten auch der des Gerichts)). Die Pflichtverletzung besteht vielmehr in der Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer ohne Sicherstellung der dadurch in gesetzlich geregelter Höhe anfallenden Unfallversicherungsbeiträge.

Der insoweit darlegungspflichtige Beklagte hat im Termin zur mündlichen Verhandlung lediglich mit Nichtwissen bestreiten lassen, dass aufgrund des tatsächlichen Arbeitsanfalls die Freistellung der Arbeitnehmer möglich gewesen wäre. Dass ihm



eine Rücklagenbildung bezüglich der Beiträge wegen Masseunzulänglichkeit nicht möglich war, hat er nicht weiter substantiiert dargelegt. Aus der Anlage K 6 ist auf Seite 5 unten im Schlussbericht des Beklagten ferner zu entnehmen, dass nach seiner Ansicht alle Masseverbindlichkeiten erfüllt worden seien, obwohl die Beitragsforderung der Klägerin bis heute unstreitig nicht erfüllt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beklagte die Entstehung dieser Forderung aufgrund seiner Entscheidungen schlichtweg pflichtwidrig nicht bedacht und ihre Sicherstellung und Erfüllung nicht beachtet hat.

- II) Der Anspruch auf Ersatz der bei der Klägerin angefallenen hälftigen vorprozessualen Anwaltsgebühren ergibt sich aus Verzugsgesichtspunkten nach §§ 286, 280 II BGB. Die Höhe der geltend gemachten Gebühr hat der Beklagte nicht bestritten.
- III) Zinshöhe und Entstehungszeitpunkt hat der Beklagte ebenfalls nicht bestritten.

Der Klage war daher auch insoweit in voller Höhe statt zu geben.

- IV) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.